

Der Europäische Gerichtshof entscheidet über einen Fall aus Italien

# Wann ein grenzüberschreitendes Interesse vorliegt

Ein grenzüberschreitendes Interesse an einem Auftrag kann bei einem Auftrag, dessen Wert nicht einmal ein Viertel des unionsrechtlichen Schwellenwert erreicht und bei dem der Leistungsort 200 Kilometer von der Grenze zu einem anderen Mitgliedstaat entfernt liegt, nicht deshalb bejaht werden, weil eine bestimmte Anzahl von Unternehmen Angebote abgegeben hat, die in dem betreffenden Mitgliedstaat erhebliche Entfernung vom Ort der Ausführung der Arbeiten ansässig sind.

Das italienische Vorabentscheidungsverfahren betrifft die Auslegung der Art. 49 und 56 AEUV über die Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit sowie der allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit in einem Rechtsstreit zwischen einer beauftragenden Gemeinde über die Ordnungsmäßigkeit der Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags an das Unternehmen G.

## Offenes Verfahren für Bauleistungen

Die Auftraggeberin machte ein offenes Verfahren für die Vergabe von Bauleistungen mit einem Auftragswert von insgesamt 1 158 899,97 Euro bekannt. Kriterium war der niedrigste Preis. In den Vergabeunterlagen war für den Fall, dass zehn oder mehr gültige Angebote abgegeben werden, vorgesehen, dass „automatisch ermittelt wird, ob ungewöhnliche Angebote“ im Sinne von Art. 122 Abs. 9 des Decreto legislativo Nr. 163/2006 vorliegen. Nach dieser nationalen Vorschrift kann die Vergabestelle bei Bauleistungen mit einem Wert unter oder gleich einer Million Euro, die nach dem Zuschlagskriterium des niedrigsten Preises vergeben werden, in der Bekanntmachung vorsehen, dass Angebote, die einen prozentualen Preisabschlag aufweisen, der die Grenze der Unauskömmlichkeit erreicht oder überschreitet, von der Ausschreibung automatisch ausgeschlossen werden. Der Vergabeausschuss schloss nach dieser Automatik einige Angebote aus. Den Zuschlag erhielt vorläufig T. mit einem Preisnachlass von 25,397 Prozent. Später vergab der Ausschuss den Auftrag zunächst vorläufig und dann endgültig an das Unternehmen G., das ein Angebot mit einem höheren Preisnachlass abgegeben hatte. Dagegen wandte sich T.

Das vorliegende italienische Gericht ersuchte den EuGH um Vorabentscheidung. Die nationale



Grenzüberschreitende Auftragsvergabe in der EU ist möglich, aber nicht zwingend durchzuführen.

FOTO DPA

Regelung stelle es auch bei einem nahe am unionsrechtlichen Schwellenwert liegenden Wert und einer geringen Zahl von zugelassenen Angeboten (ab zehn) in das unbegrenzte Ermessen der öffentlichen Auftraggeber, in der Ausschreibungsbekanntmachung den automatischen Ausschluss von ungewöhnlich niedrigen Angeboten vorzusehen, ohne die konkreten Umstände zu berücksichtigen, die für ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse sprächen. Bei dieser nationalen Regelung müssten die öffentlichen Auftraggeber nicht konkret prüfen, ob in Anbetracht der Merkmale des Auftrags ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse bestehe. Ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse könne sich aber nicht nur aus der wirtschaftlichen Bedeutung des Auftrags, sondern auch aus technischen Merkmalen der betreffenden Bauleistung und dem Ort ihrer Durchführung ergeben.

Im Ausgangsverfahren gehe es zwar um einen Auftragswert von 1 158 899,97 Euro, doch lasse sich ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse an diesem Auftrag nicht ausschließen, da der Leistungsort weniger als 200 km von der Grenze zu Frankreich entfernt liege und sich unter den zum Vergabeverfahren zugelassenen

Bieter mehrere italienische Unternehmen befänden, die ihren Sitz nicht in angrenzenden Regionen, sondern zum Beispiel 600 Kilometer bzw. sogar 800 Kilometer entfernt hätten. Für das Vorliegen

Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit einer gesetzlichen Regelung über den automatischen Aus-

Grundregeln und den allgemeinen Grundsätzen des AEU-Vertrags, insbesondere den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie

ANZEIGE

### Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB  
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg  
www.prof-rauch-baurecht.de

eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses sei es zudem nicht erforderlich, dass ein Wirtschaftsteilnehmer tatsächlich sein Interesse bekundet habe.

Unter diesen Umständen hat das nationale Gericht das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es möchte wissen, ob die Art. 49 und 56 AEUV und die Grundsätze der

schluss von ungewöhnlich niedrigen Angeboten bei Ausschreibungen unterhalb des EU-Schwellenwerts mit einem grenzüberschreitenden Interesse entgegenstehen.

Der EuGH bestätigt seine ständige Rechtsprechung, dass die Vergabe von Aufträgen, die wegen ihres Wertes nicht in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien fallen, gleichwohl den

dem daraus folgenden Transparenzgebot unterliegt, sofern an diesen Aufträgen ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht.

Objektive Kriterien, die auf ein solches Interesse hinweisen, seien u.a. ein gewisses Volumen des fraglichen Auftrags in Verbindung mit dem Leistungsort, technischen Merkmalen des Auftrags

oder Besonderheiten der betreffenden Waren. In diesem Zusammenhang könne auch berücksichtigt werden, dass in anderen Mitgliedstaaten ansässige Wirtschaftsteilnehmer Beschwerden eingelegt haben, sofern es sich dabei nachweislich um echte und nicht bloß fiktive Beschwerden handelt.

Ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse könne jedoch nicht hypothetisch aus bestimmten Gegebenheiten abgeleitet werden, die – abstrakt betrachtet – für ein solches Interesse sprechen könnten, sondern müsse sich positiv aus einer konkreten Beurteilung der Umstände des fraglichen Auftrags ergeben. Insbesondere genügen keine Angaben, anhand derer sich ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse nicht ausschließen lasse, sondern es müssten Angaben vorgelegt werden, die dieses Interesse belegten. Diese Angaben habe das vorliegende Gericht nicht gemacht.

## Sprachliche Anforderungen anpassen

Nach Ansicht des EuGH ist es nicht gerechtfertigt, bei einem Auftrag wie dem im Ausgangsverfahren, dessen Wert nicht einmal ein Viertel des EU-Schwellenwerts erreicht und bei dem der Leistungsort 200 Kilometer von der Grenze zu einem anderen Mitgliedstaat entfernt liegt, ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse nur deshalb zu bejahen, weil eine bestimmte Anzahl von Angeboten von Unternehmen abgegeben wurde, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in erheblicher Entfernung vom Ort der Ausführung der Arbeiten ansässig sind. Diese Angabe könne nicht der einzige zu berücksichtigende Gesichtspunkt sein, da sich potenzielle Bieter aus anderen Mitgliedstaaten insbesondere im Zusammenhang mit der Verpflichtung, sich an den Rechts- und Verwaltungsrahmen des Mitgliedstaats des Leistungsorts und an sprachliche Anforderungen anzupassen, Belastungen und zusätzlichen Kosten ausgesetzt sehen könnten.

Unter diesen Umständen sei es dem EuGH nicht möglich, eine sachdienliche Antwort auf die vom vorlegenden Gericht zum Zwecke der Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits gestellte Frage zu erteilen. Das Vorhabensentscheidungsverfahren sei demnach unzulässig.

> FORUM VERGABE

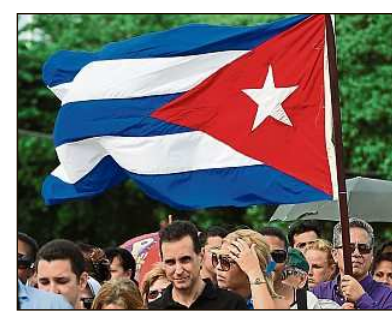
EuGH, C-318/15 vom 6. Oktober 2016

Erstmals ein Abkommen unterzeichnet

## EU und Kuba wollen kooperieren

Am 12. Dezember 2016 hat die Europäische Union erstmals ein Abkommen mit der Republik Kuba geschlossen. Es betrifft grundlegende Aspekte des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit und könnte damit Ausgangspunkt für künftige Abkommen auch im Bereich der Handelspolitik einschließlich des öffentlichen Auftragswesens sein.

Die Unterzeichnung des Abkommens erfolgte durch die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, und ihren kubanischen Amtskollegen Bruno Rodríguez Parrilla. Mogherini formulierte dazu, man stehe an einem Wendepunkt der Beziehungen zwischen der EU und Kuba. Gemeinsam gehe man auf eine engere und konstruktivere Partnerschaft zu, die den starken Verbindungen zwischen der EU und Kuba entspreche. Durch das Abkommen stehe die EU für die Unterstützung des Prozesses der



Mit Kuba wurde die Zusammenarbeit beschlossen. FOTO DPA

wirtschaftlichen und sozialen Modernisierung Kubas bereit. Sie sehe weiteren Fortschritten der bilateralen Beziehungen erwartungsvoll entgegen.

Das Abkommen enthält in drei Hauptkapiteln Aussagen zum politischen Dialog, zur Zusammenarbeit und zum sektorpolitischen Dialog sowie zum Handel und zur handelspolitischen Zusammenarbeit. Mit dem Abkommen sollen der Übergangsprozess der kubanischen Wirtschaft und Ge-

sellschaft unterstützt und der Dialog sowie die Zusammenarbeit gefördert werden. Dabei sollen auch die nachhaltige Entwicklung, die Demokratie und die Beachtung der Menschenrechte gestärkt werden.

Die Verhandlungen über das Abkommen hatten im April 2014 begonnen und wurden nach sieben Verhandlungsrunden im März 2016 abgeschlossen. Die Übereinkunft ist ein sogenanntes „gemischtes“ Abkommen, das heißt es bedarf auf Seiten der EU einer Ratifizierung sowohl durch die EU als auch durch die EU-Mitgliedstaaten. Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen, die allein in die Zuständigkeit der EU fallen, wird das Abkommen vorläufig angewandt, bis alle Mitgliedstaaten es ratifiziert haben.

> FORUM VERGABE

Nähere Informationen über die Beziehungen der EU zu Kuba unter: [www.tinyurl.com/gpkador](http://www.tinyurl.com/gpkador)

## Ausschreibungen in Bayern

### Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

#### Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

#### Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATZEITUNG

[www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)